

Beglaubigte Abschrift

10 O 146/17



Verkündet am 24.04.2018

Schmidt, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Stoll & Sauer,
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr,

gegen

1. _____

2. die Volkswagen AG, vertr. d. d. Vorstand, d. vertr. d. d. Vorstandsvorsitzenden
Matthias Müller, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1.: _____

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Bonn
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 30.01.2018
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Wucherpfennig, den Richter am
Landgericht Reismann und den Richter am Landgericht Dr. Mühlfeld

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte zu 1. wird verurteilt, an den Kläger 16.896,33 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.04.2016 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW VW Tiguan 2,0 I TDI, FIN: _____
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte zu 1. mit der Rücknahme des in Ziff. 1. benannten PKW im Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte zu 1. wird weiter verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.358,86 Euro freizustellen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Gerichtskosten tragen der Kläger und die Beklagte zu 1. je zur Hälfte. Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2., die Beklagte zu 1. trägt die Hälfte der außergerichtlichen Kosten des Klägers; im Übrigen tragen die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagten im Zusammenhang mit dem VW-Abgasskandal auf Rückabwicklung eines PKW-Kaufvertrags bzw. Feststellung einer Schadensersatzpflicht in Anspruch.

Der Kläger erwarb mit Bestellung vom 22.02.2011 (Anlage K 1) und Auslieferung am Folgetag, dem 23.01.2011, von der Beklagten zu 1. einen von der Beklagten zu 2. hergestellten gebrauchten PKW VW Tiguan Sport&Style Blue Motion Technology 2.0I TDI. Der Kaufpreis betrug 29.300,00 Euro, die Laufleistung 9.000 km. In dem Fahrzeug ist der von dem Abgasskandal betroffene Dieselmotor EA 189 2,0 I – EU5 – verbaut, bei dem eine Steuerungssoftware verwandt wurde, die im Testfall die Prüfstandbedingungen erkennt und dafür sorgt, dass der Motor unter diesen Bedingungen in einem anderen als dem für den Normalbetrieb vorgesehenen Modus läuft und besonders geringe Stickstoffemissionen erzeugt. Dadurch weichen

die hierbei aufgezeichneten Messungen von den im Normalbetrieb zu erzielenden Werten naturgemäß in positiver Weise ab.

Wegen der Verwendung dieser unterschiedlichen Steuerungsmodi entschied das Kraftfahrtbundesamt, dass die solchermaßen erwirkte Typzulassung Euro-5 widerrufen werden könne und rief die Beklagte zu 2. zu einem Rückruf bzw. einer globalen Korrektursoftware-Maßnahme auf.

Das ihm von der Beklagten zu 1. im September 2016 angegebene Software-Update, mit dem die oben beschriebenen Unregelmäßigkeiten behoben werden sollten, ließ der Kläger nicht durchführen.

Er hat die Beklagte zu 1. auch nicht zur Nachbesserung aufgefordert und ihr demgemäß keine Frist hierzu gesetzt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 24.03.2016 (Anlage K2) erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten zu 1. vielmehr die Anfechtung, hilfsweise den Rücktritt vom Kaufvertrag und setzte zur Rückabwicklung eine Frist bis zum 07.04.2016. Die Beklagte zu 1. lehnte dies unter dem 05.04.2016 ab, wobei sie auf die Möglichkeit eines Software-Updates hinwies und einen Verjährungsverzicht bis zum 31.12.2017 aussprach (Anlage K 3).

Der streitgegenständliche PKW wies zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 30.01.2018 einen Kilometerstand von 136.000 auf.

Der Kläger ist der Ansicht, der streitgegenständliche PKW sei bei Gefahrübergang mangelhaft gewesen. Die Mangelhaftigkeit ergebe sich aus der faktischen Nichteinhaltung der Euro-5-Norm, höheren Stickoxydwerten als angegeben, höheren als den nur durch die manipulierte Software zu erreichenden Co2-Werten, der höheren Steuerbelastung nach korrigierter Einstufung sowie fehlender EU-Typenkonformität u.a. Der Kläger behauptet, der PKW weise infolge der verwandten Manipulationsssoftware einen merkantilen Minderwert auf.

Er behauptet weiter, ihm sei es beim Kauf gerade auf die Umweltfreundlichkeit und Schadstoffarmut des PKW angekommen, wie dies auch in einem Prospekt der Beklagten zu 2. beworben worden wäre. In Kenntnis der wahren Umstände hätte er den PKW nicht erworben. Das von der Beklagten zu 1. angebotene Software-Update sei nicht geeignet, die Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs zu beheben. Denn hierdurch träten andere Folgeprobleme auf. So steige u.a. der Verbrauch an und die

Motorleistung nehme ab und es komme zu einem schnelleren Verschleiß anderer Bauteile, etwa des Rußpartikelfilters. Auch der merkantile Minderwert bleibe hiernach bestehen.

Er ist der Ansicht, der Mangel sei auch erheblich. Ein Vorrang der Nacherfüllung bestehe nicht, da ihm eine solche jedenfalls nicht zumutbar sei.

Der Kläger ist weiter der Ansicht, in dem Inverkehrbringen der manipulierten Motorsteuerungssoftware wie auch in der anschließenden Nichtaufklärung über die Erzeugung falscher Abgaswerte liege eine unerlaubte Handlung der Beklagten zu 2. als Herstellerin und zugleich eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung der Käufer, die diese zum Schadensersatz nach § 823 bzw. § 826 BGB berechtige.

Die Beklagte zu 1. sei eine weisungsgebundene Vertragshändlerin der Beklagten zu 2., deren Verhalten ihr daher zurechenbar sei.

Mit Blick auf den Feststellungsantrag zu 2. trägt der Kläger vor, auch im Verhältnis zur Beklagten zu 2. werde „vorwiegend“ eine Rückabwicklung begehrt, jedoch „stehe derzeit noch nicht fest, was die Klägerpartei geltend machen möchte.“

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu 1. verurteilen, an den Kläger 29.300,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.04.2016 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW VW Tiguan 2,0 I TDI, FIN: _____ und Zug-um-Zug gegen Zahlung einer von der Beklagten zu 1. noch darzulegenden Nutzungsentschädigung für die Nutzung des PKW.
2. festzustellen, dass die Beklagte zu 2. verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Tiguan 2,0I TDI, FIN: _____ durch die Beklagte resultieren.
3. festzustellen, dass sich die Beklagte zu 1. mit der Rücknahme des im Klageantrag zu 1. genannten PKW im Annahmeverzug befindet.
4. die Beklagten jeweils getrennt, nicht gesamtschuldnerisch zu verurteilen, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten dem Kläger entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils 2.077,74 Euro freizustellen.

Die Beklagten beantragen übereinstimmend,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Ansicht, es liege keine Mangelhaftigkeit vor, das verkaufte Fahrzeug sei vielmehr technisch sicher und uneingeschränkt gebrauchstauglich. Sie behaupten, durch das angebotene Software-Update würden die mit der zunächst verwandten Steuerungssoftware verbundenen Unregelmäßigkeiten zuverlässig beseitigt, ohne dass dies mit anderweitigen Nachteilen oder Leistungseinbußen einhergehe. Dies zeige schon die Freigabe durch das Kraftfahrtbundesamt. Ein wirksamer Rücktritt des Klägers liege schon deshalb nicht vor, da der – unterstellte – Mangel weder erheblich sei, noch der Beklagten zu 1. eine Nachfrist gesetzt worden sei. Die fehlende Erheblichkeit zeige sich schon daran, dass das Aufspielen des angebotenen Software-Updates lediglich 30 Minuten dauere und Kosten von lediglich ca. 100,00 Euro verursache.

Die Beklagte zu 2. ist der Ansicht, ein Schadensersatzanspruch stehe dem Kläger nicht zu, der gestellte Feststellungsantrag sei überdies unzulässig. Weder liege eine unerlaubte Handlung der Beklagten zu 2., namentlich keine Täuschung vor, noch sei dem Kläger infolge der Verwendung der streitgegenständlichen Motorsteuerungssoftware ein Schaden entstanden.

Die Beklagte zu 1. ist hierzu der Ansicht, ein mögliches Verschulden und/oder das Wissen der Beklagten zu 2. sei ihr als Verkäuferin jedenfalls nicht zurechenbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 30.01.2018 (Bl. 884f. d.A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat im erkannten Umfang Erfolg, im Übrigen war sie als unzulässig bzw. unbegründet abzuweisen.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 1. einen Anspruch auf Rückabwicklung des PKW-Kaufvertrags vom 11.07.2013 Zug-um-Zug gemäß §§ 346 Abs. 1, 348, 434 Abs. 1, 437 Nr. 2 Alt. 1, 440 S. 1 BGB. Der von ihm unter dem 24.03.2016 erklärte Rücktritt war wirksam und hat den ursprünglich geschlossenen Kaufvertrag in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt.

1.

An dem streitgegenständlichen Fahrzeug besteht ein Sachmangel im Sinne von § 434 Abs. 1 BGB. Ein Mangel ist grundsätzlich die Abweichung der tatsächlichen Ist-Beschaffenheit des Kaufgegenstands von der vereinbarten bzw. üblichen Soll-Beschaffenheit. Die bei dem Fahrzeug eingesetzte Motorsoftware dient dazu, durch den vom normalen Betriebsmodus abweichenden speziellen NOx-optimierten Betriebsmodus im Prüfstandbetrieb darüber zu täuschen, dass die Emissionsgrenzwerte der Abgasnorm EU5 eingehalten werden. Nachdem dies im Zuge des sog. VW-Abgaskandals festgestellt wurde, steht fest, dass irgendwann der Entzug der EG-Typengenehmigung droht, zumindest wenn insoweit keine Abhilfe erfolgt. Vor diesem Hintergrund geschieht die Rückrufaktion zur Durchführung der von der Beklagten zu 2. entwickelten technischen Maßnahme mit dem Software-Update auch nicht etwa gleichsam nur aus bloßer Kulanz. Das Vorhandensein einer systematisiert manipulativen Steuerungssoftware bei dem streitgegenständlichen Motor, welche Prüfstandsbedingungen durch Erzeugung besserer als der im Realbetrieb zu erzielenden Emissionswerte gezielt umgeht, begründet – ungeachtet dessen, dass das Fahrzeug im Übrigen fahrtauglich und sicher sein mag – einen Sachmangel, da der Motor jedenfalls insoweit von der üblichen Beschaffenheit abweicht.

Auf die Frage, inwieweit die Schadstoffarmut und Umweltfreundlichkeit des streitgegenständlichen PKW für den Kläger bzw. in den Verkaufsverhandlungen eine Rolle gespielt haben, kommt es danach nicht an. Denn insoweit liegt unabhängig von etwaigen konkreten Vereinbarungen der Parteien bereits eine Abweichung von der allgemein üblichen, von jedermann zu erwartenden Beschaffenheit vor.

2.

Dieser Mangel ist auch nicht als unerheblich im Sinne von § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB einzustufen; in diesem Zusammenhang greift es bei der vorliegenden Konstellation ersichtlich zu kurz, für die Frage der Erheblichkeit lediglich isoliert auf die Kosten für die Durchführung des Software-Updates von ca. 100 € und die geringe Durchführungsdauer von lediglich einer halben Stunde abzustellen, zumal die Effektivität bzw. die anderweitigen Folgen des Updates naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet sind. Selbst wenn, da der Mangel auf Programmierungsebene angesiedelt ist, lediglich ein geringerer Aufwand nötig ist, um die werkseitig vorgenommene Manipulation rückgängig zu machen, liegt doch der Schwerpunkt des vorliegenden Mangels vor allem auch in dem Umstand, dass der streitgegenständliche Motor mit dem Makel behaftet ist, in unzulässigerweise auf Abgasmesswerte Einfluss zu nehmen. Allein aufgrund der für die Typenzulassung maßgeblichen unzulässigen, weil manipulativen Einflussaufnahme auf das Zustandekommen der Messwerte geht die Bedeutung des Mangels ungeachtet der Frage der Behebbarkeit deutlich über einen lediglich unerheblichen Fahrzeugmangel hinaus. Betroffen ist insoweit auch nicht lediglich ein bestimmtes abgrenzbares Bauteil oder die Fahrzeugtechnik als solche, vielmehr greift der Mangel gleichsam auch auf rechtliche Bezüge über, was bereits durch das Tätigwerden des Kraftfahrtbundesamtes und das Ausmaß des Abgasskandals als solchem deutlich wird.

3.

Es bedurfte vor dem vom Kläger erklärten Rücktritt in Ausnahme vom Grundsatz des Vorrangs der Nacherfüllung keiner Fristsetzung zur Nacherfüllung. Gemäß § 440 S. 1 BGB war dem Kläger die Nacherfüllung unzumutbar.

Der Einsatz der speziell konfigurierten Motorsoftware zum Wechsel des Betriebsmodus zwecks gezielter Beeinflussung (Reduzierung) des Stickoxyd-Ausstoßes auf dem Rollenprüfstand mit der Folge der – scheinbaren – Einhaltung der EU5-Emissionsgrenzwerte begründet ungeachtet der Frage, ob dem eine arglistige Täuschung der Beklagten zu 2. zugrundeliegt und ob sich die Beklagte zu 1. diese im Verhältnis zum Kläger als Kunden zurechnen lassen müsste, besondere Umstände, die eine Nacherfüllung für den Kläger unzumutbar erscheinen lassen.

Dies ergibt sich bereits aus dem plausiblen Verdacht, dass das Software-Update negative Auswirkungen bzw. Folgeerscheinungen im Hinblick auf (abnehmende) Motorleistung, (steigenden) Verbrauch und (früheren) Verschleiß von Bauteilen haben könnte. Die dahingehende Annahme des Klägers liegt nahe, wenn man berücksichtigt, dass die Manipulationssoftware vermutlich nicht ohne jeden Grund mit einem nicht unerheblichen Aufwand entwickelt und eingesetzt wurde. Der Einsatz diente offenbar dazu, einerseits im Prüfstandbetrieb mit dem NOx-optimierten Betriebsmodus 1 die Emissionsgrenzwerte der Abgasnorm EU5 einzuhalten, andererseits aber Nachteile zu vermeiden, die bei einem dauerhaften Fahrzeugbetrieb in diesem Betriebsmodus im realen Fahrbetrieb entstanden wären bzw. gedroht hätten. Andernfalls hätte der streitgegenständliche Motortyp auch schlicht dauerhaft im realen Fahrbetrieb in dem NOx-optimierten Betriebsmodus 1 betrieben werden können und es hätte kein Bedarf für ein Umschalten in einen anderen Betriebsmodus bestanden.

Im Zusammenhang mit der Frage der Zumutbarkeit der Nacherfüllung bedarf es der Feststellung, dass das Software-Update tatsächlich entweder nicht alle Probleme beseitigt bzw. Folgeprobleme verursacht, indes nicht, sodass eine Beweiserhebung insoweit nicht veranlasst war. Denn insoweit reicht es aus, dass berechtigte Zweifel an der Wirksamkeit des Software-Updates und seiner Unschädlichkeit im Übrigen bestehen. Diese werden in der vorliegenden Konstellation dadurch verstärkt, dass das Software-Update naturgemäß aus demselben Konzern stammt, welcher zuvor die manipulative Motorsteuerungssoftware systematisch eingeführt und zugleich verschleiert hatte.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Durchführung eines Software-Updates um eine vom Kläger im Nachhinein nicht im Mindesten überprüfbare Art der Nacherfüllung handelt, die etwa mit der sichtbaren Reparatur eines Bauteils nicht zu vergleichen ist. In der Regel kann der Käufer zumindest den unmittelbaren Erfolg einer Nacherfüllung überprüfen, da der zu behebbende Mangel regelmäßig sichtbar bzw. wahrnehmbar ist oder sonst jedenfalls dergestalt zu Tage tritt, dass zumindest die Auswirkungen des Mangels sichtbar bzw. wahrnehmbar sind. Dann kann der Käufer nach der Durchführung der Nacherfüllung selbst ohne weiteres feststellen, ob der Mangel bzw. die Mangelsymptome weiterhin auftreten. Das ist bei der in dem Fahrzeug eingesetzten Manipulationssoftware zur Reduzierung des NOx-Ausstoßes auf dem Rollenprüfstand nicht der Fall. Das Vorliegen des Mangels war für den

Kläger nicht bemerkbar. Ebenso wenig kann er auch die durch das Software-Update an der Motorsteuerungssoftware vorgenommenen Änderungen nachvollziehen. Er wäre vielmehr gehalten, auf ein gutes Ergebnis zu vertrauen, obgleich sein Vertrauen in die Herstellerin ohnehin beeinträchtigt ist. Bei den vom Kläger vorgebrachten nachteiligen Folgen des Software-Updates handelt es sich naturgemäß ohnehin um solche, welche sich erst nach längerer Zeit offenbaren dürften. Auch aus diesem Grunde ist es dem Kläger nicht unmittelbar nach Durchführung der Nacherfüllung in Gestalt des Software-Updates möglich, dieses auf seine Wirksamkeit und seine Unschädlichkeit im Übrigen zu beurteilen. Vielmehr bedürfte es für die Feststellung gerade des behaupteten früheren Verschleißes bestimmter Bauteile im Abgassystem einer Langzeitbetrachtung.

Der Freigabe des streitgegenständlichen Software-Updates durch das Kraftfahrtbundesamt vom 01.06.2016 kommt insoweit allenfalls indizielle Bedeutung für die Wirksamkeit bzw. Unbedenklichkeit desselben zu, zumal hierbei naturgemäß weniger die potentiellen Langzeitfolgen eine Rolle spielen, sondern vielmehr die Einhaltung festgelegter Schadstoffgrenzwerte.

Vor diesem Hintergrund ist der Verweis auf den Vorrang der Nacherfüllung für den Kläger vorliegend unzumutbar, und zwar unabhängig davon, dass die Beklagte zu 1. als Verkäuferin nicht selbst Urheberin des Mangels ist.

4.

Der Kläger hat sich indes gemäß § 346 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 1 BGB einen Abzug in Höhe von 12.403,67 € für gezogene Nutzungen anrechnen zu lassen. Er hat das Fahrzeug als gebrauchtes mit einem Kilometerstand von 9.000 km zum Preis von 29.300,00 Euro inkl. MwSt. erworben. Zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung betrug der Kilometerstand unbestritten 136.000 km. Das Gericht geht bei dem Dieselfahrzeug von einer Gesamtleistung von 300.000 km aus. Daraus errechnet sich nach der gängigen Formel des linearen Wertschwundes (Gebrauchsvorteil = Bruttokaufpreis x zurückgelegte Fahrstrecke : voraussichtliche Gesamtleistung; vgl. m.w.N. MüKo-BGB/Gaier, 7. Aufl. 2016, § 346 Rn. 27) der o.g. Abzugsbetrag, der den zurückzuzahlenden Kaufpreis auf den insoweit zugesprochenen Betrag von 16.896,33 Euro mindert.

II.

Die Beklagte zu 1. ist dem Kläger ferner zur Zahlung von Verzugszinsen (§§ 280, 288, 286 BGB) in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verpflichtet sowie zur Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, wobei insoweit nur die übliche 1,3 Geschäftsgebühr zugrunde zu legen war. Der bloße Umfang der gerichtsbekannt auch im vorgerichtlichen Verfahren standardisierten, aus Textbausteinen bestehenden wechselseitigen Schriftsätze führt nicht zur Annahme einer besonders umfangreichen oder schwierigen Sache. Ausgehend von einem Gegenstandwert in Höhe von 29.300,00 Euro waren demgemäß unter Hinzurechnung der Pauschale sowie Mehrwertsteuer 1.358,86 Euro ersatzfähig.

III.

Die Zulässigkeit des Feststellungsantrages zu 3. ergibt sich aus den Vollstreckungserleichterungen der §§ 756, 765 ZPO bei Feststellung des Annahmeverzuges durch eine öffentliche Urkunde (BGH NJW 2000, 2280, 2281).

Die Beklagte zu 1. befindet sich mit der Rücknahme des streitgegenständlichen PKW gemäß § 293 BGB in Annahmeverzug. Das tatsächliche Angebot seitens des Klägers gemäß § 294 BGB war entbehrlich und konnte durch das mit Aufforderung zur Leistung Zug-um-Zug erfolgte wörtliche Angebot (§ 295 BGB) ersetzt werden, nachdem die Beklagte die Zug-um-Zug zu erbringende Leistung an den Kläger abgelehnt hatte (§ 298 BGB; vgl. BGH NJW 1997, 581).

IV.

Der gegenüber der Beklagte zu 2. gestellte Klageantrag zu 2. ist demgegenüber bereits unzulässig. Denn insoweit fehlt es an gemäß § 256 ZPO erforderlichen Feststellungsinteresse. Im vorliegenden Fall ist die Leistungsklage gegenüber der Feststellungsklage, welche sich in einer bloß deklaratorischen Feststellungswirkung erschöpft, aus prozesswirtschaftlichen Gründen vorrangig.

Als Voraussetzung eines Feststellungsanspruchs ist unter Zugrundelegung des Klägervortrags von einer gegenwärtigen Rechtsbeziehung zwischen den Parteien

auszugehen. Das Bestehen einer Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich ein solches feststellungsfähiges Rechtsverhältnis i.S.d. § 256 ZPO (vgl. BGH, Urteil vom 26.09.1991 – VII ZR 245/90 –, juris).

Dem Kläger ist jedoch ein den Anforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO genügender Antrag möglich. Die Beachtung des Vorrangs der Leistungsklage ist dem Kläger auch zumutbar.

Mit dem vorliegenden Feststellungsantrag will der Kläger sich nach eigenem Bekunden die Möglichkeit offen halten, zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden, welche Kosten er – neben der „vorwiegend begehrten Rückabwicklung“ – gegen die Beklagte zu 2. als Herstellerin geltend machen möchte.

Ein nachvollziehbares Feststellungsinteresse lässt sich hieraus nicht ableiten. Vielmehr ist dem Kläger die Stellung eines – freilich nicht vollständig bezifferten – Leistungsantrags gegen die Beklagte zu 2. ebenso möglich wie gegenüber der Beklagten zu 1. Der Vorrang der Leistungsklage entfällt nicht bereits deshalb, weil die Bemessung des Schadens schwierige Prognosen oder Berechnungen erfordert (Zöller/Greger, 29. Aufl., § 256, Rn. 7a). Diese haben den Kläger schließlich auch im Verhältnis zur Beklagten zu 1. zutreffenderweise nicht von der Stellung eines Leistungsantrags abgehalten, auch wenn dieser naturgemäß noch unter dem Vorbehalt der Berechnung einer in Abzug zu bringenden Nutzungsentschädigung stand.

Nach den abstrakten Ausführungen des Klägers ist auch nicht ersichtlich, worauf sich der über das Rückabwicklungsverlangen hinausgehende Antrag konkret beziehen könnte. Ein so weitgehender Feststellungsantrag würde dem Kläger zudem die weitere Ziehung von Nutzungen unter dem Vorbehalt ermöglichen, später aufgrund einer willkürlichen Entscheidung noch den Kaufpreis ersetzt zu verlangen. Das ist nicht gerechtfertigt, zumal hiermit auch die einschlägigen Verjährungsregelungen in nicht hinzunehmender Weise ausgehöhlt würden und das Risiko einer zufälligen Verschlechterung des Zug um Zug gegen den Ersatz des Kaufpreises herauszugebenden Fahrzeugs auf die Beklagte abgewälzt würde.

Zwar setzt die Feststellungsklage allgemein nicht voraus, dass ein Schaden feststeht. Es reicht aus, dass die Entstehung eines zu ersetzenden Schadens

wahrscheinlich ist (BGH NJW 1978, 544). Für etwaige in der Entwicklung befindliche Schäden mangelt es allerdings an hinreichendem Tatsachenvortrag. Der abstrakte Hinweis, es seien „bis heute nicht alle Schäden bezifferbar“, es drohten „steuerliche Schäden“ und „Prozessverfolgungskosten“ gegenüber dem Kraftfahrtbundesamt, reicht hierfür nicht aus.

Es ist auch nicht wahrscheinlich, dass der Antrag zu einer umfassenden und abschließenden Klärung der Rechte des Klägers gegenüber der Beklagten zu 2. führen würde. Vielmehr bezweckt der Kläger mit der Feststellungsklage, einen noch nicht hinreichend konkretisierten, auf Ersatz des negativen Interesses gerichteten, späteren Leistungsantrag vorzubereiten. Denn bei der gegebenen Sachlage ist eben nicht davon auszugehen, dass die Beklagte allein aufgrund ihrer Eigenschaft als „großes Unternehmen“ auf Grundlage des begehrten Feststellungsurteils dem Kläger ohne Führung eines weiteren Rechtsstreits über die Schadenshöhe, bei der sämtliche von dem Kläger ins Feld geführten Positionen streitig sind, Ersatz leisten wird. Dies ist schon nach der Logik des Klägervorbringens nicht wahrscheinlich, nachdem sich die Schadensersatzpflicht der Beklagten zu 2. ja gerade aus einem betrügerischen oder doch zumindest sittenwidrigen Handeln ergeben soll. Auch kann die Beklagte trotz einer durch das Land Niedersachsen gehaltenen Sperrminorität des Aktienkapitals aufgrund ihres Gesellschaftszwecks weder mit einer Behörde noch mit einem Versicherer verglichen werden, bei denen regelmäßig davon auszugehen sein sollte, dass sie einem Feststellungsurteil in gleicher Weise Folge leisten wie einem Leistungsurteil.

V.

Demgemäß kann der Kläger gegenüber der Beklagten zu 2. Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nicht verlangen, da sich die von ihm in Verfolgung eines möglichen Schadensersatzanspruchs insoweit ergriffene Rechtsschutzmaßnahme als unbehelflich erwiesen hat.

VI.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus den §§ 91, 92 und 709 ZPO.

Streitwert: (jeweils) 29.300,00 Euro

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Wucherpfennig

Reismann

Dr. Mühlfeld

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Bonn

